Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 27. März 2017

zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen

(Sache M.7932 — Dow/DuPont)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 1946)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 353/05)

Am 27. März 2017 hat die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [1] *und insbesondere Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung einen Beschluss über einen Unternehmenszusammenschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann (gegebenenfalls in Form einer vorläufigen Fassung) in englischer Sprache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html.*

I. EINFÜHRUNG

(1) In dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses wird der Zusammenschluss zwischen The Dow Chemical Company („Dow", Vereinigte Staaten) und E.I. du Pont de Nemours and Company („DuPont", Vereinigte Staaten) nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und nach Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.

II. VERFAHREN

(2) Am 22. Juni 2016 ist bei der Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates eingegangen. Danach ist eine Fusion der Unternehmen Dow und DuPont im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung im Wege eines Fusionsvertrags und -plans vom 11. Dezember 2015 beabsichtigt (im Folgenden das „Vorhaben"). Dow und DuPont werden zusammen als die „Beteiligten" bezeichnet, während das aus dem Vorhaben hervorgehende Unternehmen als „zusammengeschlossenes Unternehmen" bezeichnet wird.

(3) Mit Beschluss vom 11. August 2016 stellte die Kommission fest, dass das Vorhaben Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gab und leitete ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein.

(4) Eine eingehende Prüfung bestätigte die vorläufig festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken.

(5) Die Beteiligten legten am 17. Februar 2017 ihre endgültigen Verpflichtungsangebote („endgültige Verpflichtungsangebote") vor, mit denen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Binnenmarkt hergestellt wird.

(6) Der Beschlussentwurf wurde auf der Sitzung des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse am 14. März 2017 mit den Mitgliedstaaten erörtert; der Beratende Ausschuss gab eine befürwortende Stellungnahme ab. In seinem am 16. März 2017 vorgelegten Bericht gab auch der Anhörungsbeauftragte eine befürwortende Stellungnahme zu dem Verfahren ab.

III. DIE BETEILIGTEN UND DAS VORHABEN

(7) Am 11. Dezember 2015 kündigten Dow und DuPont eine Fusion auf Augenhöhe („merger of equals") an. Das zusammengeschlossene Unternehmen Dow-DuPont würde eine Marktkapitalisierung von etwa 130 Mrd. USD aufweisen. Dow und DuPont beabsichtigen, aus ihren gemeinsamen Aktivitäten zu einem späteren Zeitpunkt drei getrennte börsennotierte Unternehmen mit den Schwerpunkten Landwirtschaft, Materialwissenschaft und Spezialprodukte zu bilden.

(8) **Dow** ist ein diversifiziertes Chemieunternehmen mit Sitz in den USA. Das Unternehmen ist in den Bereichen Kunststoffe und Chemikalien sowie Agrarwissenschaften vertreten; ferner zählen Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Kohlenwasserstoffe und Energie zu seinen Tätigkeiten. 2015 erzielte Dow einen Umsatz von etwa 46 Mrd. EUR.

(9) **DuPont** ist ein diversifiziertes Unternehmen mit Sitz in den USA. Das Unternehmen stellt chemische Erzeugnisse, Polymere, Agrochemikalien, Saatgut, Nahrungsmittelzusatzstoffe und andere Stoffe her. 2015 erzielte DuPont einen Umsatz von etwa 23 Mrd. EUR.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

IV. **UNIONSWEITE BEDEUTUNG**

(10) Die beteiligten Unternehmen erzielen zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR ([1]) [Dow: 45 654 Mrd. EUR; DuPont: 21 382 Mrd. EUR ([2])]. Jedes der beiden Unternehmen verzeichnet unionsweit einen Umsatz von mehr als 250 Mio. EUR [Dow: […] EUR; DuPont: […] EUR ([3])] allerdings erzielen sie in keinem Mitgliedstaat allein mehr als zwei Drittel ihres unionsweiten Gesamtumsatzes.

V. **WÜRDIGUNG**

V.1. **Abgrenzung des relevanten Markts**

V.1.1. *Pflanzenschutz*

(11) Agrochemie-Unternehmen verkaufen in erster Linie formulierte Erzeugnisse an Vertriebshändler für Pflanzenschutzprodukte oder landwirtschaftliche Genossenschaften. Darüber hinaus verkaufen in der Forschung und Entwicklung (FuE) tätige Agrochemie-Unternehmen ihre Technologie auf dem vorgelagerten Markt; dies erfolgt durch die Vergabe von Lizenzen für Wirkstoffe an auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes tätige Wettbewerber. Und schließlich sind die auf die Entdeckung und Entwicklung neuer Wirkstoffe gerichteten Innovationsanstrengungen von in der Forschung und Entwicklung tätigen Agrochemie-Unternehmen zu berücksichtigen, die dann in den Verkauf von Wirkstoffen und formulierten Erzeugnissen einfließen.

V.1.1.1. Märkte für formulierte Pflanzenschutzprodukte

(12) Die Kommission hat festgestellt, dass der sachlich relevante Markt für formulierte Erzeugnisse nach Kombinationen aus Pflanzen und Schädlingen segmentiert ist. Dies ist dadurch zu erklären, dass Landwirte formulierte Pflanzenschutzprodukte zu dem Zweck kaufen, ihre von den jeweiligen Pflanzen, Ungezieferarten, der zeitlichen Planung usw. abhängigen Bedürfnisse zu erfüllen.

(13) Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass die räumlich relevanten Märkte für formulierte Erzeugnisse national abzugrenzen sind, da i) die Bedürfnisse, Gewohnheiten und Präferenzen der Kunden von geografischen Aspekten abhängen und sich in den einzelnen EWR-Ländern unterscheiden, ii) in den einzelnen Ländern für ein und dasselbe Produkt Unterschiede im Preisniveau und in der Entwicklung bestehen und iii) Zulassungen nach wie vor national sind.

V.1.1.2. Technologiemärkte

(14) Die genaue Abgrenzung des sachlich und des räumlich relevanten Marktes für den Verkauf von Wirkstoffen und die Vergabe von Lizenzen für Wirkstoffe wird offen gelassen, weil das Vorhaben auf der Ebene der Technologiemärkte oder der Lieferung von Wirkstoffen keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt.

V.1.1.3. Innovationsbereiche

(15) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass Innovation nicht als eigenständiger Markt betrachtet werden sollte, sondern als Tätigkeit, aus der sowohl für die vorgelagerten Technologiemärkte als auch die nachgelagerten Märkte für formulierte Produkte Inputs hervorgehen. Dies hinderte die Kommission jedoch nicht daran, die Auswirkungen des Vorhabens auf der Ebene der Innovationsanstrengungen der Beteiligten und ihrer Wettbewerber zu prüfen.

(16) Für eine Beurteilung des Wettbewerbs auf dem Gebiet der Innovation muss zunächst ermittelt werden, welche Unternehmen auf Branchenebene über die Mittel und die Fähigkeiten zur Entdeckung und Entwicklung neuer Wirkstoffe verfügen.

(17) Dann sind die Bereiche, in denen in der Pflanzenschutzbranche Innovationswettbewerb stattfindet, festzustellen und zu analysieren. Akteure in der Forschung und Entwicklung sind nicht in allen Produktmärkten der gesamten Pflanzenschutzbranche innovativ tätig. Auch führen sie ihre Innovationsarbeit nicht willkürlich, ohne genaue Ausrichtung auf bestimmte Bereiche in der betreffenden Branche, durch. Bei der Einrichtung ihrer Innovationskapazitäten und Durchführung ihrer Forschungs- und Entwicklungsarbeit verfolgen die Akteure ganz bestimmte Entdeckungsziele. Entdeckungszielen liegen Leitpflanzen und Leitschädlinge zugrunde; folglich können sie Wirkstoffe umfassen, die in mehreren nachgelagerten Märkten für formulierte Erzeugnisse verwendet werden können.

([1]) Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach Maßgabe von Artikel 5 der Fusionskontrollverordnung und der konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen (ABl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1).
([2]) Zahlen von 2015: Dow: 45 592 Mrd. EUR; DuPont: 22 589 Mrd. EUR.
([3]) Zahlen von 2015: Dow: […] EUR; DuPont: […] EUR.

(18) Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass der Wettbewerb zwischen in der Forschung und Entwicklung tätigen Unternehmen in den Innovationsbereichen auf globaler Ebene, mit starker Differenzierung zwischen den verschiedenen Regionen, zumindest aber auf der Ebene des EWR, stattfindet.

V.1.2. *Saatgut und Genomeditierung*

(19) Die Kommission stellte fest, dass hinsichtlich des Saatguts zu unterscheiden ist zwischen i) dem vorgelagerten Markt für den Handel mit Saatgutsorten und ii) dem nachgelagerten Markt für die Saatgutvermarktung, mit einer weiteren Segmentierung nach den einzelnen Arten von Feldsaaten. Die Frage, ob der Markt anhand des Bestehens oder Nichtbestehens gentechnischer Veränderungen des Saatguts noch weiter segmentiert werden könnte, wurde von der Kommission offen gelassen, weil das Vorhaben hinsichtlich möglicher weiterer Segmentierungen keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken bietet. Die Kommission vertrat ferner die Ansicht, dass die Märkte für den Handel mit Saatgutsorten EWR-weit und die Märkte für den Saatgutvertrieb national abzugrenzen sind.

(20) Was die Genomeditierung betrifft, so wurde die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Markts offen gelassen, weil das Vorhaben auf der Ebene der Genomeditierung keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben würde — unabhängig davon, ob die verschiedenen Familien künstlich hergestellter Nukleasen als demselben sachlich relevanten Markt zugehörig betrachtet werden oder nicht. Aus dem gleichen Grund vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Frage der genauen Abgrenzung des räumlich relevanten Markts für die Genomeditierung offen gelassen werden kann.

V.1.3. *Materialwissenschaft*

(21) Das Vorhaben betrifft vor allem in Hochdruckverfahren hergestellte Polyethylenprodukte niedriger Dichte, insbesondere Säure-Copolymere und Ionomere.

(22) Säure-Copolymere werden durch Hochdruckpolymerisation von Ethylen und einem Monomer hergestellt; dabei kann es sich entweder um i) Eisacrylsäure handeln, die Ethylen-Acrylsäurecopolymere („EAA“) ergibt, oder ii) um Eismethacrylsäure, die Ethylen-Methacrylsäurecopolymere („EMAA“) ergibt.

(23) Die Kommission stellte fest, dass der sachlich relevante Markt der Gesamtmarkt für Säure-Copolymere ist. Sie ließ jedoch offen, ob sich ein solcher Markt nach den verschiedenen Produktanwendungen, nach dem Monomer, auf dem das Säure-Copolymer basiert, oder nach der Höhe des Säurehalts des Säure-Copolymers noch weiter segmentieren ließe. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass sich der räumlich relevante geografische Markt mindestens EWR-weit abzugrenzen ist.

(24) Ionomere sind Polymere mit einer Ionenbindung zwischen den Ketten. Ionomere werden auf der Grundlage von Säure-Copolymeren hergestellt. DuPont produziert und vertreibt Ionomere auf Ethylen-Methacrylsäurecopolymer-Basis. Dow produziert und vertreibt Ionomere auf Ethylen-Acrylsäurecopolymerbasis.

(25) Die Kommission stellte fest, dass der sachlich relevante Markt der Gesamtmarkt für Ionomere ist. Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass der räumlich relevante Markt EWR-weit abzugrenzen ist, was insbesondere auf die Handelsströme und die Herkunft der im Markt für Ionomere gekauften Produkte zurückzuführen ist.

(26) Die genaue Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte für sonstige materialwissenschaftliche Erzeugnisse, die den betroffenen Märkten zuzurechnen sind, wurde offen gelassen, weil das Vorhaben in dieser Hinsicht keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt.

V.1.4. *Spezialprodukte*

(27) Im Rahmen des Vorhabens werden auch die Aktivitäten der Beteiligten im Zusammenhang mit den sogenannten Spezialprodukten zusammengeführt (d. h. DuPonts Aktivitäten in den Bereichen Elektronik und Kommunikation, Sicherheit und Schutz, Ernährung und Gesundheit sowie industrielle Biowissenschaften und Dows Aktivitäten im Bereich elektronische Materialien). Die genaue Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte bezüglich der relevanten Produkte wurde offen gelassen, weil das Vorhaben unabhängig von der Marktabgrenzung keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben würde.

V.2. **Wettbewerbsrechtliche Würdigung**

(28) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs führen würde in Bezug auf die Märkte für i) Herbizide für Getreide, Raps, Sonnenblumen, Reis und Grünland, ii) Insektizide gegen beißende und saugende Insekten, iii) Fungizide gegen Reisbräune, iv) Säure-Copolymere und v) Ionomere im EWR sowie in Bezug auf den Innovationswettbewerb beim Pflanzenschutz, unter Einschluss von in der Entdeckungsphase befindlichen Herbizid-, Insektizid- und Fungizidprodukten.

V.2.1. *Pflanzenschutz*

V.2.1.1. Produkt- und Preiswettbewerb

A) Herbizide

(29) Die Kommission hat festgestellt, dass die Beteiligten in den meisten EWR-Ländern starke Akteure auf dem Gebiet der Getreideherbizide sind, wobei beide ein umfassendes und erfolgreiches Produktsortiment zur Frühjahrsanwendung gegen breitblättrige Unkräuter bieten. Bei den Raps-, Reis- und Grünlandherbiziden zählt Dow in vielen EWR-Ländern zu den Marktführern, während DuPont ein kleinerer, aber enger Wettbewerber ist. Da Dow kurz vor der Markteinführung von Arylex und Rinskor, zwei vielversprechenden neuen Produkten, die wahrscheinlichen einen erheblichen Marktanteil erobern werden, steht, werden die Beteiligten ihr gemeinsames Portfolio noch stärker ausbauen und aneinander annähern. [Arylex wird das Angebot von Dow im Bereich Getreide und Raps, und Rinskor das für Reis verbessern.] Darüber hinaus entwickeln die Beteiligten, insbesondere DuPont, verschiedene innovative Herbizidprodukte, von denen viele die Branchenstandards übertreffen.

(30) Die Kommission stellte ferner fest, dass konkurrierende Herbizidlieferanten wahrscheinlich nicht in der Lage wären, in den betroffenen Märkten Wettbewerbsdruck auf das zusammengeschlossene Unternehmen auszuüben. Die wenigen verbleibenden integrierten FuE-Akteure im Bereich Herbizide konzentrieren sich überwiegend auf andere Produktbereiche, während der Wettbewerb durch Generika-Firmen aufgrund der erfolgreichen Verteidigungsstrategien der Beteiligten begrenzt ist. Bei den Ermittlungen der Kommission wurden keine Produkte in den Entwicklungspipelines der Wettbewerber festgestellt, die in der Lage wären, die künftige Dynamik des Wettbewerbs zu deren Gunsten zu verändern.

(31) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb in den Märkten für Getreide (Vor- und Nachauflauf-Blattherbizide und Breitband-Nachauflaufherbizide), Raps (Nachauflauf-Blattherbizide), Sonnenblumen (Nachauflauf-Blattherbizide), Reis (Breitband-Nachauflaufherbizide) und Grünland (selektive Herbizide) erheblich behindern würde.

(32) Hinsichtlich der Produkte für Getreide stellte die Kommission fest, dass das Vorhaben in den folgenden Märkten eine marktbeherrschende Stellung schaffen oder verstärken bzw. einen wichtigen Wettbewerbsdruck beseitigen würde: den Märkten für Nachauflauf-Blattherbizide in 21 EWR-Ländern ([1]); den Märkten für Vorauflauf-Blattherbizide in vier EWR-Ländern ([2]); und in den Märkten für Breitband-Nachauflaufherbizide in fünf EWR-Ländern ([3]).

(33) Hinsichtlich der Produkte für Raps stellte die Kommission fest, dass das Vorhaben aufgrund der Ausschaltung eines tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbers in den Märkten für Nachauflauf-Blattherbizide in allen EWR-Ländern mit Ausnahme Österreichs eine markbeherrschende Stellung stärken würde; in sieben EWR-Ländern wäre dies möglicherweise der Fall ([4]).

(34) Hinsichtlich der Produkte für Sonnenblumen stellte die Kommission fest, dass das Vorhaben in 12 EWR-Ländern eine marktbeherrschende Stellung bei Nachauflauf-Blattherbizide stärken würde ([5]).

(35) Hinsichtlich der Produkte für Reis stellte die Kommission fest, dass das Vorhaben in den Märkten für Breitband-Nachauflaufherbizide in drei EWR-Ländern eine marktbeherrschende Stellung schaffen würde ([6]).

(36) Hinsichtlich der Produkte für Grünland stellte die Kommission fest, dass das Vorhaben in den Märkten für selektive Herbizide in fünf EWR-Ländern eine marktbeherrschende Stellung schaffen oder stärken würde ([7]).

(37) Darüber hinaus gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb in den Märkten für Breitband-Vorauflaufherbizide für Getreidekulturen, Nachauflauf-Blattherbizide für Rübenkulturen und Nachlauf-Blattherbizide für Maiskulturen trotz der dort bestehenden Überschneidungen zwischen den Beteiligten nicht erheblich behindern würde.

([1]) Dabei handelt es sich um Irland, Deutschland, Schweden, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Portugal, Griechenland, Slowakei, Zypern, Finnland, Belgien, Tschechische Republik, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Litauen, Rumänien, Ungarn, Bulgarien und Spanien.

([2]) Dabei handelt es sich um Frankreich, Zypern, Deutschland und Irland.

([3]) Dabei handelt es sich um die Slowakei, die Tschechische Republik, Polen, Belgien und Dänemark.

([4]) Dabei handelt es sich um Belgien, Estland, Griechenland, Luxemburg, Malta, Portugal und Spanien.

([5]) Dabei handelt es sich um Österreich, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowakei und Slowenien.

([6]) Dabei handelt es sich um Griechenland, Italien und Spanien.

([7]) Dabei handelt es sich um Deutschland, das Vereinigte Königreich, Polen, Belgien und die Niederlande.

B) Insektizide

(38) Die Kommission stellte fest, dass die Beteiligten mehrere erfolgreiche Insektizide vertreiben, darunter auch neuere Produkte, die gegen diverse unterschiedliche Insekten bei vielen Pflanzenarten wirksam sind und sich im Allgemeinen durch ein gutes toxikologisches Profil auszeichnen. Hierzu zählen DuPonts Verkaufsschlager Rynaxypyr und Dows Produkte auf Spinosynbasis. Die Beteiligten sind darüber hinaus zurzeit mit der Entwicklung oder Markteinführung einer Reihe vielversprechender Insektizidprodukte beschäftigt.

(39) Die Kommission stellte ferner fest, dass in einer Reihe von Märkten zwar konkurrierende Insektizidlieferanten vorhanden sind, dass deren Fähigkeit zur Ausübung von Wettbewerbsdruck auf das zusammengeschlossene Unternehmen aber wahrscheinlich in vielen Fällen begrenzt wäre. Einige der Produkte der Wettbewerber (beispielsweise Neonicotinoide) unterliegen einem starken Regulierungsdruck, der ihre Marktfähigkeit in Zukunft wahrscheinlich einschränken wird. Die Ermittlungen der Kommission ergaben nicht, dass die Wettbewerber potenzielle Kassenschlager in ihren Entwicklungspipelines haben.

(40) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb in bestimmten Märkten bezüglich der Bekämpfung von beißenden Insekten (wie Lepidoptera, Coleopotera und Diptera) und saugenden Insekten (wie Hemiptera) erheblich behindern würde.

(41) Hinsichtlich der Bekämpfung beißender Insekten bei einer Reihe von Pflanzen (Obst, Gemüse, Mais und Baumwolle) stellte die Kommission fest, dass das Vorhaben in einer Reihe von EWR-Ländern [1] zur Schaffung einer marktbeherrschenden Stellung mit hohen Marktanteilen oder zur Ausschaltung einer wichtigen Wettbewerbskraft führen würde.

(42) Hinsichtlich der Bekämpfung saugender Insekten bei bestimmten Obst- und Gemüsepflanzen stellte die Kommission fest, dass das Vorhaben insbesondere in Spanien und Italien zur Ausschaltung einer wichtigen Wettbewerbskraft führen würde.

(43) Und schließlich gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb in den Märkten für Insektizide für Raps trotz der dort bestehenden Überschneidungen zwischen den Beteiligten nicht erheblich behindern würde, weil die durch den Zusammenschluss herbeigeführte Zunahme des Marktanteils gering wäre […].

C) Fungizide

(44) Hinsichtlich der Fungizide gegen Reisbräune stellte die Kommission fest, dass Dow derzeit in Italien, Griechenland und Spanien mit Tricyclazol eine marktbeherrschende Stellung innehat. DuPont hat gerade ein wirkungsvolles Produkt für die Bekämpfung der Reisbräune angemeldet: Picoxystrobin. Das Vorhaben würde folglich Dows derzeitige marktbeherrschende Stellung stärken. Darüber hinaus könnte die stärker gewordene marktbeherrschende Stellung durch die begrenzte Zahl konkurrierender Produkte wahrscheinlich nicht ausgeglichen werden. Die Kommission gelangte folglich zu dem Schluss, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb in den Märkten für die Bekämpfung der Reisbräune in Italien, Griechenland und Spanien erheblich behindern würde.

(45) Hinsichtlich der Getreidefungizide erhob die Kommission in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte Einwände mit der Begründung, dass Dow und DuPont über wichtige, eng miteinander konkurrierende, kurz vor der Freigabe stehende Wirkstoffe mit neuen Wirkmechanismen verfügten. Angesichts weiterer, von den Beteiligten vorgelegter Nachweise gelangte die Kommission jedoch zu der Auffassung, dass die Beteiligten derzeit sehr kleine Akteure sind und es unwahrscheinlich ist, dass sie ausreichend zusätzliche Marktmacht erwerben würden, um den wirksamen Wettbewerb zu behindern. Darüber hinaus würden die Wettbewerber wahrscheinlich auch weiterhin eine ausgleichende Wettbewerbskraft zur Begrenzung der Marktmacht der Beteiligten darstellen.

(46) Insgesamt gesehen hat die Kommission daher in Anbetracht der Ergebnisse der Marktuntersuchung und der ihr zur Verfügung stehenden Beweise festgestellt, dass das Vorhaben hinsichtlich dieser Märkte keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs bewirken würde.

(47) Die Kommission stellte auch fest, dass das Vorhaben im Hinblick auf andere betroffene Märkte für Fungizide (Fungizide gegen Getreidemehltau in der Tschechischen Republik, der Slowakei und im Vereinigten Königreich, Getreidefungizide in Slowenien, Fungizide zur Bekämpfung des Reishüllenbrandes in Italien, Spanien und Griechenland, Fungizide für Gemüse und Blumen in der Tschechischen Republik und der Slowakei, Fungizide für Trauben/Reben in Österreich, Ungarn und dem Vereinigten Königreich) keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt darstellen würde.

[1] Hierzu zählen unter anderem Griechenland, Italien, Spanien, Ungarn, Frankreich, Deutschland, Österreich, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Bulgarien, Polen, die Slowakei und die Tschechische Republik.

D) Nematizide

(48) Die Kommission erhob in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte Einwände mit der Begründung, dass Dow und DuPont in ihren jeweiligen Segmenten des Markts für Nematodenbekämpfungsmittel, nämlich chemischen Nematiziden in Form von Begasungsmitteln oder in wasserlöslicher Form, derzeit eine führende Stellung innehätten. Darüber hinaus sei damit zu rechnen, dass DuPonts kurz vor der Freigabe stehender Wirkstoff [Produktbezeichnung] die gemeinsame Marktstellung der Beteiligten stärken wird, sobald er auf den Markt kommt. Angesichts weiterer, von den Beteiligten vorgelegter Nachweise gelangte die Kommission jedoch zu der Auffassung, dass sich die Produkte von Dow und DuPont stark voneinander unterscheiden und dass die Anwendungsgebiete, in denen Überschneidungen bestehen, nur einen äußerst geringen Teil des gesamten Markts darstellen.

(49) Insgesamt gesehen hat die Kommission daher in Anbetracht der Ergebnisse der Marktuntersuchung und der ihr zur Verfügung stehenden Beweise festgestellt, dass das Vorhaben hinsichtlich der Nematodenbekämpfung im EWR, einschließlich aller Marktsegmentierungen nach Staaten und Pflanzen, keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs bewirken würde.

V.2.1.2. Innovationswettbewerb

(50) **Erstens** hat die Kommission festgestellt, dass die Marktmerkmale der Pflanzenschutzbranche vermuten lassen, dass die Konkurrenz wahrscheinlich ein wichtiger Antriebsfaktor für Innovationen ist und dass ein Zusammenschluss zwischen wichtigen miteinander konkurrierenden Innovatoren wahrscheinlich zu einem Rückgang bei den Innovationen führen wird. Das hat folgende Gründe: i) Die einzelnen Märkte für Pflanzenschutzprodukte sind durch Innovationen bestreitbar; ii) angesichts der starken Rechte des geistigen Eigentums (IPR) ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Innovator von seiner Innovation profitiert, indem er Wettbewerber an einer Nachahmung der erfolgreichen Innovation hindert; iii) Innovationen beruhen meist auf Produktinnovationen; iv) eine Konsolidierung zwischen konkurrierenden Innovatoren wird wahrscheinlich nicht mit Effizienzgewinnen verbunden sein; v) die Furcht vor der Kannibalisierung eigener bestehender Produkte bildet einen Negativanreiz für Innovationen, der durch einen Zusammenschluss zwischen rivalisierenden Innovatoren wahrscheinlich noch verstärkt wird.

(51) Die wirtschaftswissenschaftliche Literatur über Wettbewerb und Innovation bestätigt unter diesen Umständen eine Schadenstheorie, die darauf basiert, dass ein Zusammenschluss zwischen konkurrierenden Innovatoren wahrscheinlich zu einer Abnahme der Innovationsanreize für die Beteiligten des Zusammenschlusses führen wird, weil die Konkurrenz in der Branche abnimmt und die Kannibalisierung derzeitiger und künftiger Umsätze zunimmt. Mit den vorstehend beschriebenen Merkmalen dieses Markts lässt sich vielleicht auch der Umstand erklären, dass Konzentrationen in dieser Branche in der Vergangenheit mit einem Rückgang bei den Innovationen einhergingen.

(52) **Zweitens** gibt es eine Reihe von Hinweisen darauf, dass das Vorhaben in einer Branche stattfinden würde, die bereits durch einen oligopolistischen Innovationswettbewerb gekennzeichnet wird; dies lässt sich insbesondere an den folgenden Elementen ablesen:

— Nach mehreren Konsolidierungswellen existieren heute nur noch fünf globale integrierte FuE-Akteure, nämlich BASF, Bayer, Dow, DuPont und Syngenta.

— Die Schranken für Marktzutritt und Expansion sind sowohl auf der Ebene der Entdeckung als auch der der Entwicklung sehr hoch.

— Andere Akteure wie beispielsweise die japanischen Innovatoren Monsanto, Sumitomo oder FMC verfügen nicht über vergleichbare Fähigkeiten und Anreize.

(53) Die Kommission war ferner der Auffassung, dass die Anzahl der Akteure mit vergleichbaren Fähigkeiten und Anreizen auf den einzelnen Innovationsebenen aufgrund unterschiedlicher Mittel, Fähigkeiten und Stärken, begrenzter Kapazitäten und unterschiedlicher Anreize wahrscheinlich noch unter der Zahl der fünf weltweit agierenden integrierten FuE-Akteure liegt.

(54) **Drittens** stellte die Kommission fest, dass die Beteiligten vor dem Vorhaben aktivere und wichtigere Wettbewerber im Innovationswettbewerb gewesen sind als eine reine Analyse ihrer Anteile an der nachgelagerten Industrie und den Innovationsausgaben vermuten ließe. Dies trifft auf DuPont sogar noch stärker zu.

(55) **Viertens** stellte die Kommission fest, dass die Beteiligten in vielen Innovationsbereichen in der Vergangenheit enge, wichtige Innovationswettbewerber waren und dies wohl auch in Zukunft sein werden. Es gibt eine Reihe von Märkten, in denen die Beteiligten konkurrierende Produkte eingeführt haben oder diese derzeit einführen bzw. entwickeln, um einander Einnahmen wegzunehmen. Darüber hinaus verfügen sie über eine Reihe von Produkten in frühen Entwicklungsstadien, die aus ihren Forschungsansätzen entstanden sind und bei denen damit zu rechnen ist, dass sie in Zukunft die Einnahmen des jeweils anderen Unternehmens verringern. In den Innovationsbereichen, auf die diese im Entwicklungsstadium befindlichen Produkte ausgerichtet sind, sind nur wenige alternative, gleichermaßen wirksame Wettbewerber vorhanden bzw. mit der Entwicklung von künftigen Produkten beschäftigt.

(56) **Fünftens** prüfte die Kommission die Unterlagen der Beteiligten im Bereich der Innovationsplanung; und zwar i) die FuE-Budgetpläne im Bereich Pflanzenschutz nach dem Vorhaben im Vergleich zu den FuE-Budgets der Beteiligten ohne Vorhaben, ii) die Pläne für den Personalbestand nach dem Vorhaben im Vergleich zum zusammengefassten Personalbestand der Beteiligten ohne das Vorhaben und iii) die Ziele für neue Wirkstoffe nach dem Vorhaben im Vergleich zu den zusammengefassten Zielen der Beteiligten ohne das Vorhaben. Auf der Grundlage dieser Unterlagen hat die Kommission [die Pläne der Beteiligten hinsichtlich des Umfangs der FuE-Ausgaben für den Pflanzenschutz und der Höhe des Personalbestands sowie hinsichtlich der Ziele des zusammengeschlossenen Unternehmens bei der Zahl neuer Wirkstoffe ermittelt].

(57) Die Kommission gelangte in Anbetracht der vorstehend aufgeführten Faktoren zu dem Schluss, dass das Vorhaben sowohl in einer Reihe von Innovationsbereichen in der Pflanzenschutzbranche als auch in der Branche allgemein voraussichtlich zu einem erheblichen Rückgang des Innovationswettbewerbs führen würde. Die Kommission stellte fest, dass sich der Rückgang der Innovationsanreize und -fähigkeiten wahrscheinlich in folgender Form manifestieren würden:

— sofortiger Rückgang der Anreize zur Fortsetzung einiger bestehender Innovationsanstrengungen (aufgrund von Einstellung, Umlenkung oder Aufschub von im frühen Entwicklungsstadium befindlichen Produkten oder Forschungsansätzen), in den Fällen, in denen zwischen Forschungsansätzen und in frühen Entwicklungsstadien befindlichen Produkten Überschneidungen zwischen den Beteiligten bestehen;

— geringere Anreize, auf längere Sicht die gleiche Zahl neuer Produkte zu entwickeln, die in den zusammengefassten Zielen der Beteiligten ohne das Vorhaben vorgesehen sind.

(58) Die Kommission stellte fest, dass die Tatsache, dass FuE-Akteure mit Aktivitäten in der Wirkstoffentdeckungsphase und Unternehmen mit Fähigkeiten zu Entdeckungsarbeiten vorhanden sind, den durch das Vorhaben herbeigeführten Rückgang an Innovationsoutput wahrscheinlich nicht ausgleichen würde. Was die drei verbleibenden integrierten FuE-Akteure betrifft, so ist es nach Auffassung der Kommission unwahrscheinlich, dass sie ihre Innovationsanstrengungen in einer Weise verstärken, dass sie den Rückgang des Innovationswettbewerbs auf Seiten der Beteiligten gewinnbringend ausgleichen könnten, weil sie i) unterschiedliche Mittel, Fähigkeiten und Stärken haben, ii) auf den Ebenen der Vorentwicklung und Entwicklung mit Kapazitätsbeschränkungen konfrontiert sind und iii) keine Anreize für einen aggressiven Wettbewerb im Markt haben.

V.2.2. *Saatgut*

(59) Die Kommission stellte fest, dass das Vorhaben sowohl im Hinblick auf die Märkte für den Handel mit Saatgut und den Handel mit Saatgutsorten als auch im Hinblick auf die vertikale Beziehung zwischen den vorgelagerten Märkten für den Handel mit Saatgutsorten und den nachgelagerten Märkten für den Handel mit Saatgut keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs bewirken würde.

(60) Die Kommission stellte fest, dass das Vorhaben im Hinblick auf Technologien der Genomeditierung keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs bewirken würde.

V.2.3. *Materialwissenschaft*

(61) Infolge der Aktivitäten der Beteiligten bestehen drei horizontal betroffene Märkte, nämlich die Märkte für i) Säure-Copolymere, ii) Ionomere und iii) mit Maleinsäureanhydrid („MAH“) gepfropfte Polymere. In Anbetracht der Ergebnisse der Marktuntersuchung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen stellte die Kommission jedoch fest, dass das Vorhaben nur in den Märkten für Säure-Copolymere und Ionomere eine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs bewirken würde.

(62) *Säure-Copolymere*. Das Vorhaben würde zu einem Rückgang der Anzahl der Lieferanten für Säure-Copolymere im EWR von vier auf drei führen. Durch den Wegfall des Wettbewerbs zwischen den Beteiligten würde die Marktmacht des zusammengeschlossenen Unternehmens aufgrund der großen Nähe zwischen den Beteiligten und der Unfähigkeit der beiden verbleibenden Wettbewerber, Einfluss auf die Preiserhöhungsanreize für die Beteiligten zu nehmen, wachsen.

(63) Die Kunden hätten infolge des Vorhabens nur begrenzte Möglichkeiten für einen Lieferantenwechsel. Darüber hinaus wäre der Wettbewerbsdruck durch nicht gleichartige Wettbewerbsprodukte (d. h. durch andere Produkte als Säure-Copolymere) nur begrenzt; es bestehen hohe Schranken für Marktzutritt und Expansion und die Nachfragemacht würde nicht ausreichen, um die aus dem Vorhaben entstehenden erheblichen nichtkoordinierten Effekte auszugleichen.

(64) Aus diesem Grund stellte die Kommission fest, dass das Vorhaben aufgrund nichtkoordinierter Effekte, insbesondere durch den Wegfall eines wesentlichen Wettbewerbsdrucks, im Markt für Säure-Copolymere eine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs bewirken würde.

(65) *Ionomere*. DuPont besitzt sowohl im EWR als auch weltweit nach Umsätzen und Volumen einen Marktanteil von [80-90] %. Die Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse besagen, dass sehr große Marktanteile — von 50 % oder mehr — nach ständiger Rechtsprechung schon für sich genommen der Beweis für das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung sein können.

(66) Dows Ionomere scheinen eine wichtige und enge Alternative zu den Ionomeren DuPonts zu bilden; ohne den Zusammenschluss könnte sich ihr Einfluss auf den Wettbewerb erhöhen. Die Kommission war daher der Auffassung, dass Dow trotz seines Marktanteils ([0-5] %) im Hinblick auf Ionomere einen nennenswerten Wettbewerbsdruck auf DuPont ausübt. Darüber hinaus ergab die Marktuntersuchung nicht, dass andere Ionomerlieferanten als Dow einen bedeutenden Wettbewerbsdruck ausüben.

(67) Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass bei Ionomeren hinsichtlich der relevanten Anwendungen kein ausreichender Wettbewerbsdruck durch andere Polyolefinprodukte besteht. Darüber hinaus ist der Markt durch hohe Schranken für Marktzutritt und Expansion gekennzeichnet und es besteht keine ausreichende Nachfragemacht, um die aus dem Vorhaben entstehenden negativen Auswirkungen in Bezug auf Ionomere auszugleichen.

(68) Aus diesem Grund stellte die Kommission fest, dass das Vorhaben aufgrund nichtkoordinierter Effekte, insbesondere durch die Stärkung der Marktbeherrschung durch DuPont, eine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs bewirken würde.

(69) Im Rahmen des Vorhabens gibt es zudem mehrere vertikal betroffene Märkte. Laut den von den Beteiligten übermittelten Marktdaten bestehen jedoch keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Auch ergab die Marktuntersuchungen keine Hinweise auf eine wesentliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs in Bezug auf folgende Produkte: i) Polyolefin-Elastomere (vorgelagert) — MAH-gepfropfte Polymere/Polyamid-Nylon-Harze/Polyoxymethylen (nachgelagert); ii) Methyl-Acrylat (vorgelagert) — Ethylen-Acrylat-Elastomere (nachgelagert); iii) Glycidylmethacrylat/Butylacrylat (vorgelagert) — die Ethylen-ter-Polymere: E/nBA/GMA (nachgelagert); iv) Eismethacrylsäure (vorgelagert) — Säure-Copolymere (nachgelagert).

V.2.4. *Spezialprodukte*

(70) Keine wesentliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt bewirken würde das Vorhaben nach Ansicht der Kommission aufgrund der horizontalen Überschneidungen, die zwischen den Beteiligten bestehen in Bezug auf i) auf Produkte zur Entfernung von Ätzrückständen („PERR“) und ii) atmungsaktive Membranen für Anwendungen im Bau sowie aufgrund der vertikalen Verbindungen bei den Aktivitäten der Beteiligten im Hinblick auf i) 248 Fotolack-Polymere und 248 nm Fotolacke; ii) atmungsaktive Membranen für Anwendungen im Bau und Dachisolierungssysteme mit umgekehrtem Schichtaufbau; iii) (Hydroxypropyl)methylcellulose und Lebensmittelzutaten; iv) Propylenglycol in Lebensmitteln, industrielle Biowissenschaften und landwirtschaftliche Anwendungen sowie in Bezug auf v) Isopropanolamine und PERR-Produkte..

VI. **ABHILFEMAßNAHMEN**

(71) Um das Vorhaben in Bezug auf den Preis- und Produktwettbewerb in den Märkten für i) Herbizide für Getreide, Raps, Sonnenblumen, Reis und Grünland, ii) Insektizide gegen beißende und saugende Insekten, iii) Fungizide gegen Reisbräune, iv) Säure-Copolymere und v) Ionomere im EWR sowie in Bezug auf den Innovationswettbewerb im Pflanzenschutz, unter Einschluss von in der Entdeckungsphase befindlichen Herbizid-, Insektizid- und Fungizidprodukten mit dem Binnenmarkt vereinbar zu machen, übermittelten die Beteiligten ihre ersten Verpflichtungsangebote. Die Kommission unterzog die ersten Verpflichtungsangebote einem Markttest. Um auf die bei dem Markttest geäußerten Bedenken einzugehen, legen die Beteiligten am 17. Februar 2017 ihre endgültigen Verpflichtungsangebote vor.

(72) Die von den Beteiligten vorgelegten endgültigen Verpflichtungsangebote bestehen im Wesentlichen in der Veräußerung eines großen Teils von DuPonts Vermögenswerten im Bereich des Pflanzenschutzes („zu veräußerndes Pflanzenschutzgeschäft“) an einen einzelnen Käufer. Darüber hinaus beinhalten die endgültigen Verpflichtungsangebote die Veräußerung des Säure-Copolymer- und des Ionomergeschäfts von Dow („zu veräußerndes Polyolefingeschäft“) an einen einzelnen Käufer.

VI.1. **Pflanzenschutz**

(73) Mit den endgültigen Verpflichtungsangeboten verpflichten sich die Beteiligten zur Veräußerung des zu veräußernden Pflanzenschutzgeschäfts bestehend aus i) der Herbizidabteilung und der Insektizidabteilung und ii) der FuE-Abteilung unter alleinigem Ausschluss der vom zusammengeschlossenen Unternehmen zurückbehaltenen Vermögenswerte.

(74) Die Herbizidabteilung besteht im Einzelnen aus DuPonts Produkten in den nachgelagerten Märkten für Herbizide, bei denen die Kommission wettbewerbsrechtliche Bedenken äußerte. Dies betrifft Thifensulfuron, Tribenuron, Metsulfuron, Chlorsulfuron, Ethametsulfuron, Triflusulfuron, Flupyrsulfuron, Azimsulfuron und Lenacil.

(75) Die Insektizidabteilung besteht aus DuPonts Produkten in den nachgelagerten Märkten für Insektizide, bei denen die Kommission wettbewerbsrechtliche Bedenken äußerte. Dies betrifft Rynaxypyr, Cyazypyr und Indoxacarb.

(76) Die FuE-Abteilung besteht aus der zu veräußernden FuE-Organisation und der zu veräußernden Produktpipeline.

— Zu veräußernde Produktpipeline: die gesamte Pflanzenschutz-Pipeline DuPonts bei Herbiziden und Insektiziden sowie die Pipeline für die Wirkstoffentdeckung auf dem Gebiet der Fungizide. Zu der zu veräußernden Produktpipeline gehört auch DuPonts Bibliothek mit […] Verbindungen.

— Zu veräußernde FuE-Organisation: DuPonts weltweite FuE-Organisation unter Ausschluss der ausdrücklich im Verzeichnis des zurückbehaltenen Geschäfts aufgeführten Vermögenswerte und Beschäftigten.

(77) Das zu veräußernde Pflanzenschutzgeschäft beinhaltet mehrere Produktionsanlagen sowie Formulierungs- und Verpackungsanlagen von DuPont. Im Hinblick auf die FuE-Abteilung ist Folgendes eingeschlossen: i) Duponts Wirkstoffentdeckungseinrichtung in Stine; ii) 14 Feldbiologieanlagen oder Entwicklungszentren und iii) Duponts Pflanzenschutzlabor […].

(78) Das zu veräußernde Pflanzenschutzgeschäft umfasst [300-400] Beschäftigte in der Herbizidabteilung und [1 200-1 300] Beschäftigte in der Insektizidabteilung. Hierzu zählt Personal in der Fertigung, Personal im Verkauf und im Marketing, Personal in technischen Aufgabengebieten und Personal, das Versorgungsaufgaben erfüllt. Die FuE-Abteilung zählt [400-500] Beschäftigte; mit Ausnahme des zurückbehaltenen Personals entspricht dies dem gesamten Personal in DuPonts FuE-Organisation.

(79) Bestandteil der Herbizid- und der Insektizidabteilung sind ferner alle Produkte, Marken, Kunden, Kundenlisten, Anmeldungen und Studien von DuPont sowie Ergebnisse von Tests, die DuPont durchgeführt hat oder die beim Vollzug des Zusammenschlusses noch laufen und zur Unterstützung der Erneuerung von Registrierungen der Veräußerung sowie der Produkte, Marken, zulassungsrechtlichen Daten, Warenzeichen, Patente und sonstigen Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Herbizid- und der Insektizidabteilung dienen oder die zur Sicherstellung der Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit dieser Abteilungen erforderlich sind. Bestandteil der FuE-Abteilung sind ferner sämtliche Patente sowie Knowhow und sonstige im Besitz von DuPont befindliche Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit seiner weltweiten FuE-Organisation und der entsprechenden Projektpipeline.

(80) Das zu veräußernde Pflanzenschutzgeschäft schließt mehrere Übergangsvereinbarungen über Belieferungen ein ([1]). DuPont verpflichtet sich darüber hinaus, dem Käufer zusammen mit der FuE-Abteilung die Verträge zu übertragen, die derzeit zwischen DuPont und Dritten bestehen. Zu den übertragenen Verträge gehören auch die Lizenzvereinbarungen und die Liefervereinbarungen mit Syngenta über Rynaxypyr und Cyazypyr.

(81) Und schließlich umfasst das zu veräußernde Pflanzenschutzgeschäft auch die Lizenz für Picoxystrobin. Diese sieht die Lieferung dieses Produkts an den Käufer im Rahmen einer exklusiven Lizenz und zum ausschließlichen Gebrauch bei Reis im EWR vor. Die Belieferung wird […] über einen Zeitraum von [< 10 Jahren] und anschließend […] stattfinden.

VI.2. **Polyolefine**

(82) Mit den endgültigen Verpflichtungsangeboten verpflichten sich die Beteiligten zur Veräußerung des i) Säure-Copolymer- und ii) des Ionomergeschäfts von Dow.

(83) *Säure-Copolymere*. Das Säure-Copolymergeschäft von Dow schließt Folgendes ein: i) die Säure-Copolymeranlage in Freeport und ii) die Säure-Copolymeranlage in Tarragona. Beide Anlagen sind […] Anlagen zur Herstellung von Säure-Copolymeren mit einer maximalen Kapazität von […] bzw. […] pro Jahr.

(84) Was die Copolymeranlage in Tarragona betrifft, so wird das zusammengeschlossene Unternehmen die Anlage für einen anfänglichen Übergangszeitraum (von [bis zu 2 Jahren]) und gegebenenfalls einen zusätzlichen Übergangszeitraum (von bis zu [< 2 Jahren]) im Namen des Käufers […] im Rahmen einer Übergangsvereinbarung über den Betrieb weiterbetreiben. Für die Beschäftigten des zusammengeschlossenen Unternehmens werden dabei strenge Firewalls und Vertraulichkeitsvereinbarungen gelten.

([1]) Zu den übertragenen Verträgen zählen: i) eine Übergangsvereinbarung für eine Laufzeit von bis zu [< 3 Jahren] über die Belieferung des Käufers mit […] Produkten, die DuPont derzeit in den zurückbehaltenen Anlagen herstellt; ii) eine Lohnfertigungs- und Liefervereinbarung über die Belieferung […] des Kunden mit in den zurückbehaltenen Anlagen hergestellten Produkten; iii) eine Dienstleistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von [< 5 Jahren] über die Erbringung toxikologischer Dienstleistungen für den Käufer […] von der Einrichtung in Haskell aus und iv) eine Übergangsvereinbarung mit einer Laufzeit von [< 3 Jahren] […]. über die Leistung von IT-Support im Zusammenhang mit der Vertriebsabwicklung für Produkte aus der Herbizid- und der Insektizidabteilung.

(85) Dow verpflichtet sich ferner, […] Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von […], die der Käufer innerhalb von [< 4 Jahren] nach dem Datum des Inkrafttretens […] vornimmt, abzudecken.

(86) Bezüglich der Säure-Copolymeranlage in Freeport wäre mit der Veräußerung auf Wunsch des Käufers eine Übergangsvereinbarung über den Betrieb verbunden, in deren Rahmen betriebliches Personal der Beteiligten den Betrieb der Säure-Copolymeranlage in Freeport zugunsten des Käufers fortführen würde. Der Käufer führt nur die Kontrolle durch und trifft alle geschäftlichen und sonstigen strategischen Entscheidungen. Das Engagement der Beteiligten würde sich auf den Betrieb der Anlage nach den Anweisungen des Käufers beschränken, wobei Firewalls errichtet würden, um das Durchsickern sensibler Geschäftsinformation zu verhindern.

(87) Sämtliche Säure-Copolymerprodukte und Kundendatensätze von Dow werden ebenso wie das Warenzeichen Primacor auf den Käufer übertragen. Ebenfalls übertragen werden speziell auf Säure-Copolymere bezogene bestehende Kundenverträge, deren Übertragung rechtlich möglich ist. In Bezug auf Verträge, bei denen eine Einwilligung erforderlich ist, wird sich Dow angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine solche Einwilligung zu erwirken.

(88) Dow verpflichtet sich, angemessene Schritte zur Versetzung von [20-30] Beschäftigten in betrieblichen Funktionen an die Säure-Copolymeranlage in Tarragona und von [5-15] weiteren Beschäftigten an die Säure-Copolymeranlagen in Freeport und Tarragona zu unternehmen.

(89) Die Beteiligten sind darüber hinaus bereit, auf Wunsch des Käufers eine zu angemessenen Bedingungen auszuhandelnde Vereinbarung mit einer Laufzeit bis zu [< 15 Jahren] über die Lieferung von Ethylen und GAA, […] an die Säure-Copolymeranlagen in Freeport ([…]) und Tarragona ([…]) zu schließen. Dow verpflichtet sich ferner, sich nach besten Kräften in angemessenem Umfang zu bemühen, sämtliche Verträge mit Drittlieferanten von Produkten und Dienstleistungen [Einzelheiten über die Liefervereinbarung mit Dritten] zu übertragen.

(90) *Ionomere*. Dow stellt Ionomere nicht selbst her, sondern nutzt [Firmenbezeichnung] für die Herstellung von Ionomeren nach einer externen Fertigungsvereinbarung (die „[Firmenbezeichnung]-Vereinbarung"). Die [Firmenbezeichnung]-Vereinbarung, in der auch andere, nicht in den Geltungsbereich des veräußerten Polyolefingeschäfts fallende Produkte erfasst sind, wird an den Käufer abgetreten, soweit sie sich auf Ionomere bezieht.

(91) Die Beteiligten werden dem Käufer außerdem zu Markenwechselzwecken für einen Zeitraum von [< 3 Jahren] ein exklusives, lizenzgebührenfreies Recht zur Nutzung des Warenzeichens Amplify IO für Ionomere auf Ethylen-Acrylsäurecopolymerbasis erteilen.

(92) Sämtliche Ionomerprodukte von Dow sowie alle Kundendatensätze werden auf den Käufer übertragen. Ebenfalls übertragen werden speziell auf Ionomere bezogene bestehende Kundenverträge, deren Übertragung rechtlich möglich ist. In Bezug auf Verträge, bei denen eine Einwilligung erforderlich ist, wird Dow angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine solche Einwilligung zu erwirken.

VII. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(93) Im beigefügten Beschlussentwurf nach Artikel 8 Absatz 2 wird der Schluss gezogen, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern würde, sofern die von den Beteiligten am 17. Februar 2017 angebotenen endgültigen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden. Demzufolge schlägt die Kommission vor, den Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und nach Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.